



Personalreglement (PR)

vom 27. November 2001

Ausgabe 2018

i

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
BESONDERE BESTIMMUNGEN	3
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
ANHANG I	6
<i>Jahresentschädigungen, Spesen, Tag- und Sitzungsgelder</i>	<i>6</i>
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	6
2. ANGESTELLTE	6
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	7
<i>Gehaltsklassen</i>	<i>9</i>

Das Verbandsparlament des Feuerwehrverbandes Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 sowie das Organisationsreglement (OgR) vom November/Dezember 2000 folgendes

Personalreglement (PR)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal des Feuerwehrverbandes.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal des Feuerwehrverbandes wird privatrechtlich angestellt. ² Im Anhang II wird jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zugeordnet. ¹⁾ ³ Massgebend sind ausschließlich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Personalreglement und die Personalverordnung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, sowie das Schweizerische Obligationenrecht. ^{2)/3)}
Kündigungsfristen	Art. 3 ¹ Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden; als Probezeit gilt der erste Monat des Arbeitsverhältnisses. ² Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist, wenn nicht anders vereinbart, drei Monate.

Besondere Bestimmungen

Funktionendiagramm	Art. 4 Der Verbandsrat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung. ²⁾
Unfallversicherung	Art. 5 Der Feuerwehrverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

1) Eingefügt am 22. Mai 2006
2) Fassung vom 22. Mai 2006
3) Fassung vom 15. November 2017

Jahres- und Stundenentschädigungen, Spesen, Tag- und Sitzungsgelder

Art. 6 ¹ Die Entschädigungen, Spesen sowie Tag- und Sitzungsgelder werden im Anhang I geregelt.

² Für die Festlegung des detaillierten Stundenansatzes gemäss Ziff. 2.1 des Anhang 1 ist der Verbandsrat zuständig.

³ Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

⁴ Alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Entschädigungen und Beoldungen werden durch den Verbandsrat im Rahmen seiner Entscheidungskompetenzen festgelegt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7

¹ Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt rückwirkend auf den 29. März 2001 in Kraft.

² Die von der Abgeordnetenversammlung am 23. November 2004 beschlossene Abänderung des Anhang I tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. ¹⁾

³ Die von der Abgeordnetenversammlung am 22. November 2005 beschlossene Abänderung des Anhang I tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. ²⁾

⁴ Die von der Abgeordnetenversammlung am 22. Mai 2006 beschlossenen Abänderungen der Artikel 2, 4, und 7 sowie des Anhangs II treten auf den 1. Juli 2006 in Kraft. ³⁾

⁵ Die von der Abgeordnetenversammlung am 22. November 2011 beschlossene Abänderung von Artikel 7 und von Anhang I treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft. ⁴⁾

⁶ Die von der Abgeordnetenversammlung am 15. November 2017 beschlossene Abänderung von Artikel 2 und von Anhang I und Anhang II treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. ⁵⁾

1) Eingefügt am 23. November 2004
2) Eingefügt am 22. November 2005
3) Eingefügt am 22. Mai 2006
4) Eingefügt am 22. November 2011
5) Eingefügt am 15. November 2017

Die Abgeordneten nahmen dieses Reglement anlässlich der Versammlung des Verbandsparlamentes vom 27. November 2001 einstimmig an.

**FEUERWEHRVERBAND HERZOGENBUCHSEE
UND UMLIEGENDE GEMEINDEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Iseli

Rolf Habegger

Anhang I

Jahresentschädigungen, Spesen, Tag- und Sitzungsgelder

Auf Entschädigungen hat Anrecht, wer innerhalb und ausserhalb des Feuerwehrverbandes von Amtes wegen und/oder im Auftrag des Feuerwehrverbandes an Sitzungen oder Anlässen teilnimmt.

1. Behördenmitglieder

Mit den nachstehenden Jahrespauschalen gelten als entschädigt: Aktenstudium, Abklärungen, Besprechungen mit der Verwaltung in Zusammenhang mit den Sitzungen des Verbandsrates und des Verbandsparlamentes. Ebenfalls sind sämtliche Spesen, die in den gleichen Zusammenhängen anfallen, inbegriffen.

Im Falle der Besetzung einzelner Funktionen durch mehrere Personen, wird die entsprechende Entschädigung anteilmässig ausgerichtet.

1.1	<u>Verbandsrat</u>	<u>Jahresentschädigung</u> *
1.1.1	Präsident	Fr. 4'000.--
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 600.-- ¹⁾
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2/3.3	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.4	
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	
	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2/3.3	

2. Angestellte

2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>	<u>Stundenentschädigung</u> **
	Personal des Feuerwehrverbandes	Fr. 25.-- bis 35.-- ³⁾
2.2	Feuerwehrangehörige ^{2)/4)}	

Funktion	Jahres-Entschädigung	Zusatz-Entschädigungen	Grund	Total Jahresentschädigung
Kdt	Fr. 4'800	Fr. 1'200	EL	Fr. 6000
Kdt Stv	Fr. 2'500	Fr. 2'400	EL + C Ausb.	Fr. 4'900
C Infrastruktur (inkl. C Mat / C Fahrzeuge)	Fr. 2'500	Fr. 1'200	EL	Fr. 3'700
QM	Fr. 1'500	keine		
C Kommunikation	Fr. 1'500	keine		
EL + Zugführer	Fr. 1'200	möglich nach Funktionenliste		
Chef Ausbildung	Fr. 1'200	gilt als Zusatzfunktion		
Zfhr Stv Zug 1+2	Fr. 800	möglich nach Funktionenliste		
Zfhr Stv Zug 3+4	Fr. 600	möglich nach Funktionenliste		
Chef AS	Fr. 600	gilt als Zusatzfunktion		
Chef MS	Fr. 600	gilt als Zusatzfunktion		
Chef PBU	Fr. 600	gilt als Zusatzfunktion		
Chef Alarmierung	Fr. 600	gilt als Zusatzfunktion		

1) Angepasst am 22. November 2011

2) Fassung vom 22. November 2005

3) Angepasst am 22. November 2011

4) Fassung vom 15. November 2017

Funktion	Jahres-Entschädigung	Zusatz-Entschädigungen	Grund	Total Jahresentschädigung
Chef Einsatzplanung	Fr. 600	gilt als Zusatzfunktion		
Stv PBU	Fr. 400	gilt als Zusatzfunktion		
Stv Infrastruktur / Gerätewart (1x pro Wehr)	Fr. 400	gilt als Zusatzfunktion		
Stv Ausbildung	Fr. 400	gilt als Zusatzfunktion		
Stv AS	Fr. 400	gilt als Zusatzfunktion		
Grfhr	Fr. 200	möglich nach Funktionenliste		
Gerätewart AS	Fr. 200	gilt als Zusatzfunktion		
Webmaster (1 Person)	Fr. 200	gilt als Zusatzfunktion		
Herznotfall (nur wenn nicht EL)	Fr. 200	gilt als Zusatzfunktion		
Mat Verantwortlicher im Zug	Fr. 100	gilt als Zusatzfunktion		
Mitglied Holzerguppe	Fr. 50	gilt als Zusatzfunktion		

2.3	<u>Übungs- und Pikettdienst, Diverses</u>	<u>Pauschalentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u> **
2.3.1	Sold pro Übung	Fr. 35.-- ⁶⁾	
2.3.1.1	- für Jugendliche ⁴⁾	Fr. 10.--	
2.3.2	Sold im Einsatz/Fehlalarm		Fr. 35.--* ⁶⁾
2.3.3	Sold für Fahrschule	Fr. 35.-- ⁶⁾	
2.3.4	Sold für Retablieren	Fr. 35.-- ⁶⁾	
2.3.5	Sold für Übungsvorbereitung	Fr. 35.-- ⁶⁾	
2.3.6	Pikettdienst am Wochentag (Montag bis Donnerstag / Entschädigung pro Jahr)	Fr. 1'500.--	
2.3.7	Pikettdienst Freitag	Fr. 35.--	
2.3.8	Pikettdienst pro Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag	Fr. 75.--	
2.3.9	Besuch von Kursen, Stabsitzungen		gem. Ziffern ⁵⁾ 3.1/3.2/3.3
2.3.10 ⁷⁾	Rekrutierung	Fr. 35.--	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 **Tag- und Sitzungsgelder**

Mitglieder des Verbandsrates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen^{3)/8)}

- a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden) Fr. 280.--⁸⁾
- b) Halbtagesitzungen Fr. 140.--⁸⁾
- c) Tagessitzungen unter 2,5 Stunden und Abendsitzungen = Beginn ab 17.00 Uhr¹⁾
 - Verbandsrat, Kommissionen, Protokollführer Fr. 40.--
 - aufgehoben²⁾
- d) Tagesentschädigung Jugendfeuerwehr⁴⁾ Fr. 30.--

3.2 **Reisespesen**

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.80⁸⁾ pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes werden keine Reisespesen ausbezahlt. Für Fahrten über grössere Distanzen wird pro 3 Personen nur eine Km-Entschädigung ausgerichtet. Mit der Kilometerentschädigung sind sämtliche Ansprüche bezüglich Versicherungsleistungen, Parkgebühren etc. abgegolten.

1) Fassung vom 23. November 2004
 2) Aufgehoben am 23. November 2004
 3) Fassung vom 22. November 2005
 4) Eingefügt am 25. November 2009
 5) Aufgehoben am 25. November 2009
 6) Eingefügt am 22. November 2011
 7) Eingefügt am 15. November 2017
 8) Fassung vom 15. November 2017

3.3 **Auswärtige Verpflegung**

Auswärtige Verpflegungen (Mittagessen) werden mit Fr. 25.-- entschädigt.

3.4 **Besondere Aufträge**

Die Mitglieder des Verbandsrates, der ständigen Kommissionen und nicht ständigen Kommissionen (ohne Personal des Feuerwehrverbandes) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für das Personal des Feuerwehrverbandes gemäss Ziff. 2.1 hievor.

* Der Spesenanteil auf Jahres- und Zusatzentschädigungen beträgt 20%.

** Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten
10,64 Prozent (25 Arbeitstage) / 12,07 Prozent (28 Arbeitstage) / 14,54 Prozent (33 Arbeitstage) auf Anteil Ferien gem. Art. 32 Personalreglement Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ¹⁾
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,85 Prozent auf Anteil Feiertage
Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet

.... ²⁾

.... ²⁾

1) Fassung vom 15. November 2017
2) Aufgehoben am 15. November 2017

Anhang II ¹⁾

Gehaltsklassen

Die Stellen des Feuerwehrverbandes werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Technische Angestellte, Technischer Angestellter | GKL 12 ²⁾ |
| b) Quartiermeisterin, Quartiermeister | GKL 11 ²⁾ |

1) Eingefügt am 22. Mai 2006

2) Fassung vom 15. November 2017

Änderungen 2004

Die durch das Verbandsparlament am 23. November 2004 beschlossenen Abänderungen im Anhang I (1.1, 2.2.10, 2.2.22, 2.2.23, und 3.1) sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Änderungen 2005

Die durch das Verbandsparlament am 22. November 2005 beschlossenen Abänderungen im Anhang I (2.2 und 3.1) sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Änderungen 2006

Die durch das Verbandsparlament am 22. Mai 2006 beschlossenen Abänderungen der Artikel 2, 4, und 7 sowie des Anhangs II treten auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

Änderungen 2009

Die durch das Verbandsparlament am 25. November 2009 beschlossenen Abänderungen des Anhangs I (2.2.9, 2.3.1.1 und 3.1) treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Änderungen 2011

Die durch das Verbandsparlament am 22. November 2011 beschlossenen Abänderungen des Artikels 7 und des Anhangs I (1.1, 2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.7, 2.2.8, 2.2.9, 2.2.13, 2.2.28-2.2.36, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5) treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungen 2017

Die durch das Verbandsparlament am 15. November 2017 beschlossenen Abänderungen des Artikels 2 und 7 sowie des Anhangs I (2.2, 2.3, 3.1, 3.2) und Anhang II treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.